

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung Verfassungsdienst

GZ.: VD - 22.00-168/92-8

Graz, am 4. Juni 1996

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fremdengesetz, das Asylgesetz und das
Bundesbetreuungsgesetz geändert werden
sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen
wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG)
Aufenthaltsbewilligung:
Stellungnahme

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
Tel.: 0316/877/2671
Fax: 0316/877/4395
DVR 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrücken)

Betrifft GESETZENTWURF	
32	-GE/19
Datum: 11. JUNI 1996	
11.6.96 Ba	

2. dem Kabinett des Vizekanzlers und des
Staatssekretärs im Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3, 1014 Wien

Dr. Alfred Temmel

3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates

4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion)

6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.

Gries-Müller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Abteilung Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Abteilung Verfassungsdienst
8011 Graz, Burgring 4/II, Stock
DVR 0087122
Bearbeiter Dr. Alfred Temmel

Telefon DW (0316) 877 / 2671
Telex 311838 lrggr a
Telefax (0316) 877 / 4395

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 4. Juni 1996

GZ.: VD - 22.00-168/92-8

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das
Fremdengesetz, das Asylgesetz und das
Bundesbetreuungsgesetz geändert werden
sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen
wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz -
FRÄG)
Aufenthaltsbewilligung;
Stellungnahme.

Bezug 76.201/79-IV/11/96/A

Zu dem mit do.Schreiben vom 17.Mai 1996, obige Zahl, übermittelten Entwurf wird folgende
Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Die im Rahmen des Fremdenrechts und des Aufenthaltsrechts vorgesehenen verfahrensrechtlichen Neuerungen bedeuten für die Länder eine Vermehrung des Personalaufwandes.

Die geplante Aufenthaltsverfestigung wird im Sozialbereich, die erleichterte Familienzusammenführung wird in den Bereichen Kindergarten, Schule, Berufsausbildung, Familienbeihilfe und Gesundheit Folgekosten nach sich ziehen.

Im übrigen ist hervorzuheben, daß die vorgesehene Zusammensetzung des Integrationsbeirates nicht einsichtig erscheint. Es wird dringend eine Beteiligung der Länder angeregt.

Beim Entwurf des Asylgesetzes erscheint vor allem das vorgesehene „Schnellverfahren“ vor dem Bundesasylamt problematisch, demzufolge allein auf Grund eines vom Asylwerber ausgefüllten Formulars die Wahrscheinlichkeit einer Asylgewährung zu beurteilen ist.

Offen bleibt, ob beim Kontakt zwischen Fremden und der Grenzkontrolle ein Dolmetsch beigezogen wird; unsicher ist, ob Urkunden als Beweismittel vorgelegt werden können und ob der Fremde persönlich einvernommen werden kann. Ferner ist nicht ersichtlich, ob der Fremde Hilfestellung beim Ausfüllen des Formulars erhält. Im übrigen ist nicht näher definiert, unter welchen Voraussetzungen die „Wahrscheinlichkeit“ einer Asylgewährung vorliegt.

Die Ausfolgung einer Bestätigung, wenn der Fremde der Grenzkontrollbehörde ein ausgefülltes Formular übergeben hat, läßt die Frage offen, ob der Fremde, der während des Verfahrens über die Einreise im Ausland wartet, dort ein Aufenthaltsrecht für diese Zeit hat und ob bei Bedürftigkeit die Existenzgrundlage gesichert ist.

Nicht verständlich ist, daß ein illegal eingereister Fremder einen Asylantrag im Inland stellt und ein Asylverfahren durchläuft, während der legal an die Grenze gelangende Fremde damit rechnen muß, nicht einreisen zu dürfen und auch nicht zu einem Asylverfahren gelangt.

Fragwürdig erscheint schließlich, daß gegen die Entscheidung im „Schnellverfahren“ kein Rechtsmittel ergriffen werden kann und damit die Entscheidung des Bundesasylamtes nicht überprüft werden kann.

- 3 -

Besondere Bestimmungen:FREMDENGESETZ

Zu § 7 a Abs. 2:

Über die gesetzliche Bestimmung des Entwurfes hinausgehend sollte normiert werden, daß der Antrag vor der Einreise nach Österreich zu stellen ist und auch die persönliche Einbringung verlangt werden kann.

Zu § 7 a Abs. 3:

Der zweite Halbsatz "der Antragsteller darf ihn während des Verfahrens nicht ändern" sollte durch "eine beantragte Zweckänderung seitens des Antragstellers während des Verfahrens ist nicht zu berücksichtigen" ersetzt werden.

Zu § 7 a Abs. 4:

Es erscheint bedenklich, daß sich ein Antrag durch die Entscheidung einer anderen Behörde erledigt.

Zu § 7 c Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung sind im Hinblick auf § 15 Abs. 1 Ziff. 5 auch Angehörige von Asylwerbern familiennachzugsberechtigt. Die Nachzugsberechtigung sollte jedoch auf Familienangehörige von Besitzern einer arbeitsrechtlichen Genehmigung eingeschränkt werden.

Außerdem müßte der Begriff "Kinder" genauer definiert werden, da bei der vorgegebenen Diktion auch "Stiefkinder" nicht auszuschließen sind.

Zu § 7 c Abs. 3:

Diese Bestimmung steht im Widerspruch zum internationalen Privatrechtsgesetz.

Zu § 8:

Nach den Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 bedürfen Fremde, die sich vorübergehend in Österreich aufhalten (z.B. Studenten; leitende

- 4 -

Angestellte internationaler Konzerne, deren Dienstvertrag Rotationen im Hinblick auf ihren Dienstort vorsieht) zu ihrem Aufenthalt einen gewöhnlichen Sichtvermerk.

Bei diesem Personenkreis, dessen beabsichtigter Aufenthalt sich "vorübergehend" darstellt, ist die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes entbehrlich. Es sollte daher nur Personen mit dem Aufenthaltstitel "Aufenthaltsbewilligung" diese auch unbefristet erteilt werden können.

Zu § 10 Abs. 5:

Wenn auch trotz des Vorliegens des Versagungsgrundes gemäß Abs. 4 Ziff. 1 ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, so sollte zumindest eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung gefordert werden.

Zu § 10 Abs. 6:

Der Begriff "Angehörige" sollte bei zum unbefristeten Aufenthalt berechtigten Fremden zumindest auf "Ehegatten, Kinder und Eltern" eingeschränkt werden.

Beim Begriff "Kinder" wird auf § 7 c Abs. 1 verwiesen.

Zu § 10 a Abs. 3:

Der Strafraum einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erscheint zu hoch gegriffen, da bei den angegebenen Straftaten kaum Freiheitsstrafen dieses Ausmaßes verhängt werden.

Zu § 11 Abs. 1:

In Ziff. 2 dieser Bestimmung ist nur die Möglichkeit der Ungültigerklärung des Aufenthaltstitels hinsichtlich der Familien-einheit (§ 7 c Abs. 2) und nicht auch des Familiennachzugs (§ 7 c Abs. 1) normiert.

Zu § 17:

Die bisherige gesetzliche Regelung, wonach Fremde mit Bescheid auszuweisen sind, sollte beibehalten werden.

- 5 -

Zu § 18:

Auch in dieser Bestimmung sollte die bisherige Regelung, daß ein Aufenthaltsverbot zu erlassen ist, beibehalten werden.

Zu § 18 Abs. 2 Ziff. 2:

Die Regelung ein Aufenthaltsverbot zu erlassen, wenn ein Fremder im Inland mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft wurde, wäre beizubehalten.

Zu § 20 Abs. 1 Ziff. 3:

Die gesetzliche Bestimmung, daß ein Aufenthaltsverbot nicht erlassen werden darf, wenn die mögliche Beeinträchtigung des beruflichen oder persönlichen Fortkommens des Fremden oder seiner Familienangehörigen vorliegt, sollte entfallen.

Zu § 20 Abs. 2 Ziff. 4:

Der Gesetzesbegriff "von klein auf" ist unbestimmt.

Zu § 37 Abs. 4:

Siehe Bemerkung zu § 10 a Abs. 3.

AUFENTHALTSGESETZ

Zu § 4 Abs. 5:

Im Integrationsbeirat muß auch eine Beteiligung der Länder vorgesehen werden.

ASYLGESETZ

Zu § 4 Abs. 2 Ziff. 2

Die bisherige Regelung, daß "die Ehe schon vor der Einreise nach Österreich bestanden hat", sollte aufrecht erhalten bleiben.

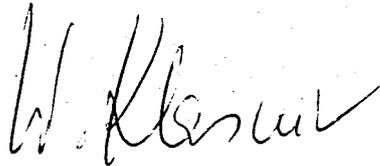
- 6 -

ARTIKEL V

Zu Ziff. 4:

Eine Prüfung des Umstandes, ob die persönlichen Beziehungen zu den Angehörigen ungeachtet der Trennung aufrecht erhalten wurden, erscheint nicht durchführbar.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)